

Reglement

der

Stiftung Obwalden Finanzhaushalt

1. Grundlagen

1.1 Dieses Reglement wird vom Stiftungsrat gestützt auf die Ermächtigung in den Stiftungsstatuten (Art. 1, 6 und 7) erlassen.

1.2 Es regelt

- den Sitz der Stiftung;
- die Grundsätze der Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats (inkl. Finanzleiter und Administrationsleiter);
- die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung;
- die Rechnungsführung;
- die Revisionsstelle.

2. Sitz der Stiftung

Die Stiftung hat ihren Sitz in Sarnen.

3. Verwaltung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Für die Vermögensanlagen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2), soweit dies nach dem Stiftungszweck möglich ist.

4. Stiftungsrat

4.1 Zusammensetzung und Konstituierung

4.1.1 Der Stiftungsrat besteht gemäss den Stiftungsstatuten aus mindestens drei Mitgliedern.

4.1.2 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsdauer Mitglieder des Stiftungsrats aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

4.1.3 Die Mitglieder werden wie folgt ernannt bzw. es gelten folgende Anforderungen:

- Sie verfügen über Kenntnisse über die finanzielle Belastung des Kantons Obwalden bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Kantons Obwalden;
- Sie haben den Willen, Verantwortung für einen gesunden Finanzhaushalt des Kantons Obwalden zu übernehmen und sich für das Wohl der Bevölkerung des Kantons Obwalden einzusetzen;
- Sie sind bereit, die für das Amt erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.

Sie werden vom Stiftungsrat gewählt.

4.1.4 Der Stiftungsrat konstituiert und erneuert sich nach Massgabe von Ziffer 4.1.3 hiervor selbst. Insbesondere wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Finanzleiter (Kassier). Der Stiftungsrat kann Ausschüsse bilden.

Der Stiftungsrat strebt eine Zusammensetzung an, die eine eigenständige Willensbildung für jedes Mitglied sowie eine effiziente und wirksame Wahrnehmung der Aufgaben ermöglicht.

Die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrats sowie die diesbezüglichen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen zu melden.

4.1.5 Der Stiftungsrat kann einen Administrationsleiter (Sekretär) ernennen, der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss.

4.1.6 Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

4.1.7 Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit aller Stiftungsräte über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

4.2 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

4.2.1 Der Stiftungsrat übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

4.2.2 Der Stiftungsrat übt die Oberaufsicht über die Stiftung aus und entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch die vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente einzelnen Stiftungsräten oder der Geschäftsführung übertragen sind.

4.2.3 Insbesondere obliegen dem Stiftungsrat die folgenden Aufgaben:

- Leitung der Stiftung und Vertretung der Stiftung nach aussen;
- Festlegung von Leitbild und Strategie;
- Festlegung der Organisation der Stiftung;
- Wahl der Stiftungsräte;
- Wahl der Revisionsstelle (sofern auf eine solche nicht verzichtet werden darf und verzichtet wird);
- Wahl bzw. Anstellung des Geschäftsführers;
- Genehmigung des Budgets, des Investitionsplans und der Finanzplanung;
- Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung);
- Erlass und Änderung der Stiftungsreglements und von weiteren Reglementen;
- Ernennung von Projektgruppen, Kommissionen und Ausschüssen zur Lösung besonderer Aufgaben;
- Festlegung allfälliger Entschädigungen der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Ausschüsse, Kommissionen und Projektgruppen;
- Erlass von Richtlinien im Finanz- und Rechnungswesen sowie im Controlling.

4.3 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat übt keine Geschäftsführungstätigkeit aus; er delegiert (gemäss Ziffer 5 hiernach) die Geschäftsführung vollumfänglich an den Geschäftsführer.

4.4 Sitzungen und Protokollierung

- 4.4.1 Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn ein Mitglied dies verlangt. Der Stiftungsrat trifft sich mindestens zweimal pro Jahr.
- 4.4.2 Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann mit normaler Post, per Telefax oder mit elektronischer Post zugestellt werden und bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlung kommen.
- 4.4.3 Die Einladung hat in der Regel zehn Tage, spätestens jedoch fünf Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die Unterlagen sind vor der Sitzung, in der Regel zusammen mit der Einladung, zuzustellen.
- 4.4.4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches die gefassten Beschlüsse, eine Zusammenfassung der Verhandlungen und die von Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Aussagen zu enthalten hat. Das Protokoll wird vom Stiftungsrat genehmigt.

4.5 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

- 4.5.1 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4.5.2 Der Stiftungsrat beschliesst und wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz, die Stiftungsurkunde oder dieses Reglement nichts Abweichendes festlegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- 4.5.3 Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.
- 4.5.4 Abwesende Mitglieder können ihre Ansicht zu den einzelnen Geschäften dem Vorsitzenden schriftlich mitteilen. Der Vorsitzende gibt diese Meinungsäußerungen den Anwesenden bekannt.
- 4.5.5 Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrats mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Stiftungsräte zustimmt. Ein derartiger Beschluss ist an der nächsten Sitzung des Stiftungsrats bekannt zu geben und zu protokollieren.

4.6 Auskunftsrecht und Berichterstattung

- 4.6.1 Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.
- 4.6.2 In jeder Sitzung ist der Stiftungsrat vom Geschäftsführer über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle zu orientieren. Besondere Vorfälle, die das Ansehen und die Tätigkeit der Stiftung beeinträchtigen könnten, sind den Mitgliedern des Stiftungsrats unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- 4.6.3 Falls ein Mitglied des Stiftungsrats ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in die Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren an den Präsidenten des Stiftungsrats zu reichen.

4.7 Entschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Der Stiftungsrat entscheidet im Einzelfall über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentlich arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.

4.8 Präsident und Vizepräsident

- 4.8.1 Der Präsident führt den Vorsitz im Stiftungsrat. Er ist verantwortlich:
- für alle Aussenbeziehungen der Stiftung, insbesondere die Kontakte zu Behörden und zu Personen, welche die Stiftung mit finanziellen Zuwendungen unterstützen;
 - für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stiftungsrats;
 - für die Umsetzung der vom Stiftungsrat beschlossenen Richtlinien im Controlling;
 - für den Jahresbericht der Stiftung.
- 4.8.2 Der Präsident überwacht:
- die Vorbereitung der Jahresrechnung, des Voranschlags, des Investitionsplans und des Finanzplans;
 - den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrats;
 - alle in dringenden Fällen, zur Abwendung von Gefahren und Schäden von der Geschäftsführung zu treffenden Massnahmen und geeignete Orientierung des Stiftungsrats.

4.8.3 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Verhinderung oder Abwesenheit.

4.9 Finanzleiter

4.9.1 Der Finanzleiter ist für die Buchführung verantwortlich.

4.9.2 Er überwacht die Einhaltung des Voranschlags sowie die mit Einzel- und Kollektivvollmachten verbundenen Zahlungslimiten und setzt die vom Stiftungsrat beschlossenen Richtlinien im Finanz- und Rechnungswesen um.

4.9.3 Er bereitet, in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten, die Jahresrechnung, den Voranschlag, den Investitionsplan und den Finanzplan zuhanden des Stiftungsrats vor.

4.10 Administrationsleiter

Der Administrationsleiter bereitet die Einladungen zu den Sitzungen des Stiftungsrats nach Weisungen des Präsidenten vor. Er ist verantwortlich:

- für die Protokollführung;
- für die rechtzeitige Verteilung des Protokolls an alle Mitglieder des Stiftungsrats;
- für die Archivierung aller relevanten Dokumente der Stiftung, insbesondere der Protokolle des Stiftungsrats und aller Verträge.

5. Geschäftsführung

5.1 Organisation

5.1.1 Der Stiftungsrat delegiert gestützt auf Art. 6 Abs. 2 der Stiftungsstatuten die operative Führung der Stiftung an den Geschäftsführer und überwacht diese. Der Geschäftsführer besorgt die Geschäftsführung der Stiftung unter Vorbehalt der dem Stiftungsrat zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen.

5.1.2 Der Geschäftsführer untersteht dem Stiftungsrat. Er nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil. Er hat das Recht, Anträge zu stellen.

5.1.3 Sollte der Stiftungsrat keinen Geschäftsführer einsetzen, stehen die Aufgaben des Geschäftsführers dem Präsidenten des Stiftungsrats zu.

5.2 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

Insbesondere obliegen dem Geschäftsführer die folgenden Aufgaben:

- Operative Gesamtleitung der Stiftung;
- Führen von Mitarbeitenden;
- Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrats;
- Administrative Überwachung der laufenden Projekte und Berichterstattung an den Stiftungsrat;
- Anträge für Geschäfte des Stiftungsrats;
- Treffen aller in dringenden Fällen, zur Abwendung von Gefahren und Schäden, erforderlichen Massnahmen und die geeignete Orientierung des Präsidenten des Stiftungsrats bzw. des Stiftungsrats.

Die Einzelheiten werden in einem Pflichtenheft geregelt.

6. Buchführung

- 6.1 Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Geschäftsjahrs auf einen anderen Termin verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 6.2 Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle (sofern eine solche gewählt ist) zur Prüfung vorzulegen. Der Stiftungsrat genehmigt (danach) den Geschäftsbericht der Stiftung.

7. Revisionsstelle

7.1 Wahl und Amtsdauer

- 7.1.1 Die Revisionsstelle wird – soweit auf eine solche nicht verzichtet werden darf und verzichtet wird – vom Stiftungsrat jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 7.1.2 Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.
- 7.1.3 Ist die Stiftung zu einer ordentlichen Revision verpflichtet, so muss der Stiftungsrat als Revisionsstelle eine/n zugelassene/n Revisionsexperten/expertin oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727b OR) wählen.

7.1.4 Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch eine/n zugelassene/n Revisor/in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727c OR) wählen.

7.2 Aufgaben und Verantwortung

Die Aufgaben und die Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach Art. 728 ff. OR.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Zeichnungsberechtigungen und Vollmachten

8.1.1 Der Stiftungsrat regelt und erteilt die Zeichnungsberechtigungen.

8.1.2 Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Unterschrift der Stiftung jederzeit durch Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gewährleistet ist.

8.1.3 Der Präsident, der Vizepräsident, der Administrationsleiter und der Finanzleiter führen je eine Kollektivunterschrift zu Zweien.

8.1.4 Der Stiftungsrat kann weiteren Mitgliedern des Stiftungsrats, dem Geschäftsführer oder auch Dritten eine Kollektivunterschrift zu Zweien oder eine Kollektivprokura zu Zweien erteilen.

8.1.5 Damit einzelne Funktionsträger über die Post- und Bankguthaben verfügen können, kann der Stiftungsrat Einzelvollmachten und Kollektivvollmachten ausstellen. Im internen Verhältnis kann der Stiftungsrat diese Vollmachten mit Auszahlungslimiten versehen.

8.2 Ausstandspflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

8.3 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

8.3.1 Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Geschäftsführer sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

8.3.2 Vertrauliche Geschäftsakten sind spätestens beim Amtsende zurückzugeben oder, mit Zustimmung des Stiftungsrats, zu vernichten.

8.4 Berichterstattung

Stiftungen haben jährlich spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen an die Aufsichtsbehörde einzureichen:

- den Tätigkeits- oder Jahresbericht;
- die Jahresrechnung (inkl. Vorjahreszahlen) bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang;
- den Bericht der Revisionsstelle.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Änderungen des Reglements

9.1.1 Das vorliegende Reglement kann durch den Stiftungsrat jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

9.1.2 Änderungen sind der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen mitzuteilen.

9.2 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 06. Februar 2019 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Sarnen, 06. Februar 2019

Für den Stiftungsrat:

Der Präsident:

Mitglied:



Peter Zwicky



Urs Stettler